

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“



**Artenschutzprüfung
(Stufe I)**

Beauftragt durch

Stadt Balve

Widukindplatz 1
58802 Balve

Erstellt durch



Königswall 8
48249 Dülmen
02594 991401-0
info@planumwelt.de
www.planumwelt.de

Projektnummer: 19-048
Version: 01 v. 31.05.2021
Bearbeitung: M.Sc. Landsch.-ökol. C. Heidebrunn

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Bewertungsbasis und Methodik.....	2
3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3.1. Planung.....	6
4. Ermittlung des Artenspektrums	6
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	9
6. Betroffenheit der Arten	10
6.1. Fledermäuse	11
6.2. Vögel.....	11
6.3. Amphibien	14
7. Vermeidungsmaßnahmen.....	15
8. Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs	15
9. Anhang.....	16
9.1. Quellen.....	16
9.2. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer etwa 0,5 ha großen Fläche wird im Zuge der geplanten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus“ beabsichtigt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die planU GbR zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) i.V.m. der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt.

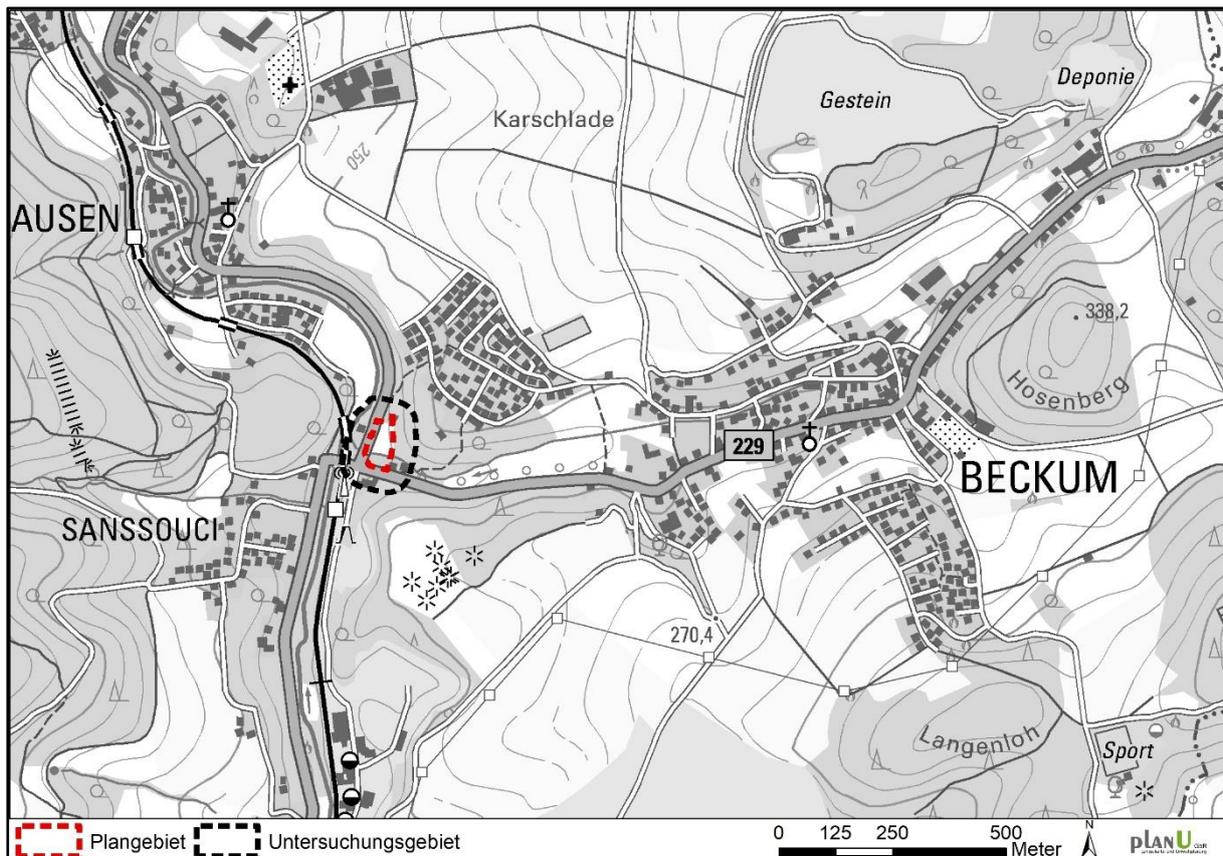


Abb. 1: Plangebiet und sein Umfeld

(Eigene Darstellung, Kartengrundlage: DTK25 – BEZREG KÖLN 2020a)

2. Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlagen einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNATSCHG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende Arten zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV NRW (2020) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL

sowie hinsichtlich der Vogelarten um

- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL,
- besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL
- und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016)
- und/oder Koloniebrüter
- und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. KIEL 2005, LANUV NRW 2020a). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der Betrachtungsraum, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abb. 1 dargestellten Vorhabenbereich mit Umfeld. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2020b) mögliche Vorkommen im hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.5).

Der Aufbau der Artenschutzvorprüfung umfasst entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen,
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV NRW 2020b). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert,
- Vorprüfung der Wirkfaktoren, um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können,
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Kommt die vertiefende Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, wird ein Ausnahmeverfahren (Artenschutzprüfung Stufe III) eingeleitet.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

3.1. Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Hönnetals auf dem Gebiet der Stadt Balve. Der größte Teil des Geltungsbereiches ist Grünland, das im zentralen Bereich als Pferdeweide extensiv genutzt wird. Dort befinden sich auch Unterstände und Futterplätze für die Tiere. Im südlichen Drittel wird der Eingriffsbereich vom Beckumer Bach in Ost-West-Richtung gequert. Der Verlauf ist offen, wird von Gehözen begleitet und im Westen unter die B 515 hindurchgeführt. Während die B 515 die westliche Grenze des Plangebietes bildet, ist es im Süden die B 229. Im Norden findet der Geltungsbereich des Bebauungsplans an der Hecken- und Gartenstrukturen eines Wohnhauses seine Begrenzung. Im Westen schließt südlich des Beckumer Baches ebenfalls Wohnbebauung an und nördlich davon mit ansteigendem Relief Waldbestand. Der Eingriffsbereich ist vor allem westlich und östlich unmittelbar von geschützten Biotopen (BT-4613-0228-2009 und BT-4613-0233-2009) sowie Biotopkatasterflächen (BK-4612-0134 und BK-4613-0146) umgeben. Der folgende Luftbildausschnitt (Abb. 2) zeigt die derzeitige Bestandsituation.



Abb. 2: Plangebiet und sein Umfeld

(Eigene Darstellung, Kartengrundlage: DOP – BezREG KÖLN 2020b)

Eine Fotoauswahl (Abb. 3) vermittelt einen Eindruck vom Plangebiet und seinem Umfeld.



Foto 1: Südliche Grünlandfläche mit Blick nach Osten



Foto 2: Verlauf Beckumer Bach mit Blick nach Osten



Foto 3: Unterführung Beckumer Bach unter B 515



Foto 4: Grünlandbeweidung durch Pferde im Plangebiet



Foto 5: Westgrenze des Plangebietes mit Blick nach Norden



Foto 6: Zentraler Teil des Plangebietes mit Blick nach Osten auf Hangwald

Abb. 3: Fotoauswahl der Geländebegehung vom 20.11.2019

3.2. Planung

Geplant wird der Bau eines Feuerwehrgerätehauses im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes. Darüber hinaus sind Stellplätze nördlich und südlich des Beckumer Baches sowie Zufahrten vorgesehen (vgl. Abb. 4).

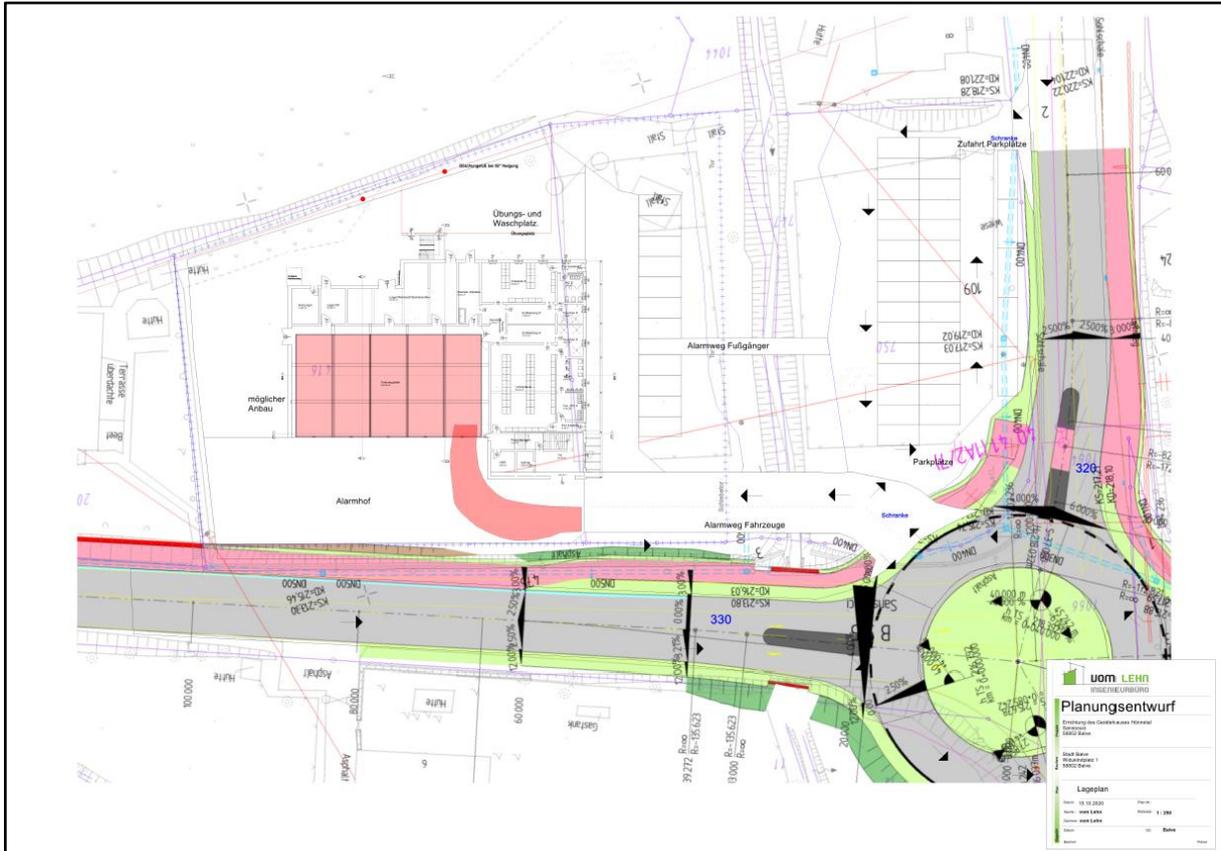


Abb. 4: Planungsentwurf Feuerwehrgerätehaus, Stand: 15.10.2020 (VOM LEHN 2020)

4. Ermittlung des Artenspektrums

Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt und LINFOS

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV NRW 2019). Die Abfrage erfolgte im Hinblick auf den betroffenen 1. Quadranten des Messtischblattes 4613 Balve. Die entsprechende Liste ist in Tab. 1 wiedergegeben. Insgesamt sind entsprechend der Messtischblattabfrage Vorkommen planungsrelevanter Arten denkbar.

Tab. 1: Ergebnis der MTB-Abfrage für Quadrant 1 im MTB 4613 beim LANUV NRW (2019), abgerufen am 21.10.2020

Erhaltungszustand (EHZ) in der kontinentalen (KON) biogeografischen Region von NRW

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend
unb.	unbekannt

Art/Artengruppe			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW (LANUV NRW 2020) nicht vor. Vorkommen sind, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (MKULNV NRW 2020, PETERSEN et al. 2003), nicht zu erwarten.

Beim Scoping-Termin am 30.01.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass ihr keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorliegen.

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 3 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4 und Kap. 6) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMPRECHT &

TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (vgl. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Entfernung von potenziellen Brutstätten von Vögeln oder potenziellen Quartieren von Fledermäusen durch Abriss des Gebäudebestandes und der Gehölzbeseitigung),
- baubedingte Störungen durch Lärm, Staubentwicklung und menschliche Anwesenheit,
- betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit,
- Kollisionsrisiko mit Neubau (insbesondere Verglasung).

Durch die Lage des Plangebietes (Pferdebeweidung und Straßenbegrenzung), verbunden mit Lärm- und Lichtemission, sowie menschliche Anwesenheit, ist bereits eine Vorbelastung in diesen Punkten gegeben. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Störung lediglich für den Zeitraum der Bauarbeiten kurzzeitig intensivieren wird und sich mit der Folgenutzung (Feuerwehrgerätehaus) voraussichtlich geringfügig erhöhen wird. Die im Gebiet potenziell vorkommenden Arten weisen zudem durch die Vornutzung und die im Westen und Süden verlaufenden Bundesstraßen bereits eine entsprechende Toleranz gegenüber den potenziellen Wirkfaktoren Lärm und menschliche Anwesenheit auf. Daher sind die erhöhten betriebsbedingten Beeinträchtigungen innerhalb des vorliegenden Vorhabens als unerheblich zu betrachten.

Eine Zunahme von Kollisionsrisiken durch die geplanten Bauwerke in Abhängigkeit von der Gestaltung der Gebäude (insbesondere Verglasung) ist nicht gänzlich auszuschließen. Entsprechende Konflikte sowie Maßnahmen werden in Kap. 6 und Kap. 7 beschrieben.

So sind als potenzielle Wirkfaktoren die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (v. a. Gehölzbeseitigung, Gebäudeabriss) relevant und werden im Folgenden geprüft.

6. Betroffenheit der Arten

Auf Grundlage der unter Kap. 4 ermittelten planungsrelevanten Arten wird nachfolgend erläutert, ob potenzielle Habitate im Bereich der Untersuchungsfläche vorhanden sind und somit von einem Vorkommen der Arten auszugehen ist. In diesem Fall wird unter Berücksichtigung der dargestellten Wirkfaktoren (vgl. Kap. 5) und der unter Kap. 7 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Risikomanagement sowie ggf. zum Ausgleich oder Ersatz abgeschätzt, ob Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden können. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Die einzelnen Arten werden in der weiteren Betrachtung zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Unter ökologischen Gilden werden Gruppen von Arten verstanden, die gleiche oder ähnliche Umwelt-Ressourcen nutzen. Eine Art wird dabei jeweils nur einer Gilde zugeordnet. Die Beschreibungen der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten sind dabei größtenteils dem Fachinformationssystem des LANUV (LANUV NRW 2019) entnommen

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3) sowie der potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu werten.

6.1. Fledermäuse

Hinweise auf acht Fledermausarten liegen durch die Messtischblattabfrage vor. Diese werden im Folgenden in gebäude- und baumbewohnende Arten unterteilt.

Grundsätzlich ist eine Nutzung des betroffenen Geländes als Jagd- und Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen. Da das Gebiet flächenmäßig klein ist und in der Umgebung Ausweichraum zur Verfügung steht, ist jedoch ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate für Fledermausarten sicher auszuschließen. Die allgemeine Nahrungssituation wird sich durch das Vorhaben nicht relevant verändern, die Fläche auch unter der Folgenutzung bedingt als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse zur Verfügung stehen wird.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbflodermäus und Zwergfledermaus. Auch die unten genannten, überwiegend baumbewohnenden Fledermausarten beziehen mitunter Quartiere in Gebäuden.

Da das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Gebäuden vorsieht, besteht keine Gefahr Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten zu zerstören.

Daher kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Baumbewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus sind Fledermäuse, die ihre Quartiere überwiegend in Bäumen (Baumhöhlen oder -spalten, unter Baumrinde etc.) beziehen. Quartiere an und in Gebäuden sind für einige dieser Arten vor allem in der Winterzeit möglich.

Der geplante Eingriffsbereich bietet grundsätzlich die Voraussetzungen für Fledermausquartiere.

Sommerquartiere können für den Gehölzbestand nicht ausgeschlossen werden, da das Vorhandensein von Spalten, Rissen und Höhlen angenommen werden muss, welche Strukturen mit Quartierpotenzial darstellen.

Winterquartier-Potenzial ist dagegen aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen auszuschließen.

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ auszuschließen, sind weitere Maßnahmen notwendig.

6.2. Vögel

Dem Messtischblatt 4613-1 wurden 32 planungsrelevante Vogelarten entnommen. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor.

Ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko mit den geplanten baulichen Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist insbesondere die Verglasung relevant. Aufgrund der Eingrünung des Plangebietes und dessen Tallage zwischen den geschützten Biotopen sind attraktive Habitate für Vögel gegeben und häufige Transferflüge denkbar. Daher sollte möglichst auf transparente Glaseinbauten verzichtet werden, die die Sicht auf dahinterliegende Grünhabitats ermöglichen und von vielen Vögeln nicht als Hindernis erkannt

werden. Als weiterer Faktor spielt der Grad der Spiegelung eine bedeutende Rolle. Stark reflektierende Scheiben, die das gegenüberliegende Grünhabitat spiegeln, erhöhen das Kollisionsrisiko mancher Vogelarten. Besonders betroffen können davon Arten, wie Habicht, Sperber und auch Schwalben, sein. Folglich ist auf eine Verglasung mit hohem Reflexionsgrad möglichst zu verzichten oder Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Diese können mannigfaltig gestaltet sein, wie zum Beispiel die Verwendung von äußerlich angebrachten, textilen Insektenschutzgittern, Lamellen und Vorhängen, die unmittelbar an der Glasscheibe im Inneren angebracht sind oder auch eng bedruckten (Freibereich <10 cm) Glasscheiben (z. B. SCHMID ET AL. 2007).

Grundsätzlich kann es durch die Vogelarten der verschiedenen Gilden zur Nutzung der Eingriffsfläche als Nahrungshabitat kommen. Aufgrund der kleinen räumlichen Ausdehnung des Plangebietes und der vorhandenen Ausweichflächen im Umland kommt es jedoch nicht zum Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats.

Diesbezüglich kann das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldohreule und Zippammer zählen zur Gilde der Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter.

Diese Arten besiedeln Gehölze unterschiedlichster Ausprägung. Als Neststandort dienen z.B. geschlossene oder lichte Laub- und Mischwälder, gehölzreiche Parkanlagen, verwilderte Gärten, gebüschreiches Grünland oder Feldgehölze. Diese nicht standorttreuen Arten wechseln ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig. Die Nestanlage erfolgt am Boden bzw. bodennah, in Büschen und Sträuchern oder auf Bäumen (Ausnahme: Kuckuck als Brutparasit).

Im Zuge der Planumsetzung kommt es zur Beseitigung des vorhandenen Gehölzbestandes. Brutvorkommen, wie z. B. von dem Bluthänfling sind nicht gänzlich auszuschließen. Außerdem sind im nahen Umfeld weitere Brutvorkommen denkbar. Um eine Tötung und Störung durch die Gehölzrodung und der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (vgl. Kap. 7).

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ auszuschließen, sind weitere Maßnahmen notwendig.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, und Waldkauz besiedeln Höhlen und Halbhöhlen.

Während einige Vertreter dieser Gilde bereits vorhandene Höhlen nutzen (z.B. Feldsperling, Waldkauz), legen die Spechte (ausgenommen dem Wendehals) eigenständig Bruthöhlen in Gehölzen an.

Im Zuge der Planumsetzung kommt es zur Beseitigung des vorhandenen Gehölzbestandes. Brutvorkommen, wie z. B. von dem Gartenrotschwanz sind nicht gänzlich auszuschließen. Außerdem sind im nahen Umfeld weitere Brutvorkommen denkbar. Um eine Tötung und Störung durch die Gehölzrodung und der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (vgl. Kap. 7).

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ auszuschließen, sind weitere Maßnahmen notwendig.

Gebäudebewohnende Arten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, und Turmfalke gehören zu den Gebäudebrütern. Es handelt sich bei dieser Gilde um standorttreue Arten, denen Gebäudenischen, Dachböden und Fassaden als Neststandorte dienen. Zur Nahrungssuche werden brutplatznahe Offenlandbereiche aufgesucht.

Der Vorhabenbereich weist keine entsprechenden Brutmöglichkeiten auf, sodass ausgeschlossen werden kann, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Daher kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Felsenbrüter

Zu den Felsenbrütern gehört der standort- und brutplatztreue Uhu, der mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften oder Sekundärlebensräume in Steinbrüchen und Sandabgrabungen bei der Brutplatzwahl bevorzugt. Darüber hinaus kommen Bruten aber auch in Bäumen und am Boden, seltener an Gebäuden vor.

Der Vorhabenbereich weist keine entsprechenden Brutmöglichkeiten auf, sodass ausgeschlossen werden kann, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Daher kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Horstbrüter

Zu den Horstbrütern zählen Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzstorch.

Die Arten dieser Gilde bauen zur Brut meist in Bäumen einen Horst. Im Wesentlichen sind diese Arten standort- und brutplatztreu, wobei dieselben Horste oft über viele Jahre genutzt werden.

Im Zuge der Planumsetzung kommt es zu keinem Eingriff in Gehölzbestände mit Brutpotenzial der oben genannten Arten. Deren Vorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im nahen Umfeld sind Brutvorkommen jedoch denkbar. Um eine Störung bei Brutaufnahme durch die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (vgl. Kap. 7).

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ auszuschließen, sind weitere Maßnahmen notwendig.

Wiesen- und Bodenbrüter

Zu den Wiesen- und Bodenbrütern zählen Feldlerche und Kiebitz.

Eine offene, gehölzarme Kulturlandschaft prägt den Lebensraum dieser ökologischen Gilde, wobei Heidelerche, Waldschnepfe und Ziegenmelker hier eine Ausnahme bilden. Die Heidelerche bevorzugt zum Beispiel als Bodenbrüter halboffene Landschaften (z.B. Heide), während die Waldschnepfe als scheuer Einzelgänger zwar ihr Nest am Boden anlegt, jedoch auf einen bewaldeten Lebensraum angewiesen ist.

Die Nester werden am Boden oder bodennah angelegt. Die Nähe zu Siedlungen wird dabei in der Regel gemieden.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche ist als Lebensraum für Wiesen- und Bodenbrüter aufgrund der Nutzung und Nähe zu den Bundesstraßen und dem verbundenen Störpotenzial sowie der geringen räumlichen Ausdehnung ungeeignet. Sie kann keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für diese Arten übernehmen.

Daher kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Gewässerbrüter

Eisvogel, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, und Zwergtaucher nisten u.a. in Röhricht- und Schilfbeständen (z.B. Teichrohrsänger und Wasserralle) oder bauen ihre Brutröhren in Abbruchkanten und Steilufer von Fließgewässern (Eisvogel).

Der Vorhabenbereich weist keine entsprechenden Gewässerstrukturen auf, sodass ausgeschlossen werden kann, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Daher kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Zug- und Rastvögel

Laut der Messtischblattabfrage kommen in dem betrachteten Gebiet einige Vogelarten mit Rast- bzw. Wintervorkommen vor. Darunter fallen die Arten Gänsesäger und Schellente.

Diese Arten sind für ihr Vorkommen als Zug- oder Rastvogel an Gewässer gebunden. Der Vorhabenbereich weist jedoch keine entsprechenden Gewässerstrukturen auf, sodass ausgeschlossen werden kann, dass Rast- oder Wintervorkommen dieser Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Daher kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Neben den genannten planungsrelevanten Vogelarten sind potenzielle Brutvorkommen einiger nicht-planungsrelevanter Arten (sog. Allerweltsvogelarten wie Amsel, Zaunkönig, Zilpzalp oder Rotkehlchen) im Vorhabenbereich nicht auszuschließen.

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ auszuschließen, sind weitere Maßnahmen notwendig.

6.3. Amphibien

Entsprechend der Messtischblattabfrage sind in dem Betrachtungsraum Vorkommen der Geburtshelferkröte und Kreuzkröte denkbar.

Da diese Arten auf Lebensräume mit geringer Vegetation und trocken-warmen Standorten, wie sie z.B. in ursprünglichen, offenen Auenlandschaften oder Steinbrüchen und Tongruben zu finden sind, angewiesen sind, bietet der Eingriffsbereich und sein nahes Umfeld keine Bedingungen für ein Vorkommen.

Das Vorkommen beider Arten wird im Plangebiet und seinem nahen Umfeld ausgeschlossen.

Daher kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Wie in Kap. 6 beschrieben, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ auszuschließen.

Hinsichtlich der baumbewohnenden Fledermausarten können Tötungen und Zerstörung von Sommerquartieren im Zuge der Rodungsarbeiten über eine Zeitenregelung verhindert werden. Die Rodung und Baufeldfreimachung haben demzufolge in den Wintermonaten, d.h. vom 20.11. bis 28.02. jeden Jahres, zu erfolgen.

Um eine weitere Beeinträchtigung lichtmeidender Fledermausarten auszuschließen, sind zudem die baubedingten Störungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies beinhaltet insbesondere ein Nachtbauverbot in den Sommermonaten (Aktivitätszeit der Fledermäuse) und damit einhergehend ein Verzicht auf nächtliche Beleuchtung der Baustelle.

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ durch das Vorhaben für potenziell vorkommende Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bezugnehmend auf die potenziellen planungsrelevanten Brutvögel im Eingriffsbereich und dessen nahen Umfeldes sowie der potenziellen nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten, ist durch eine Zeitenregelung eine Störung und Inanspruchnahme von Nestern durch direkte Zerstörung mit der Gefahr der Tötung von Tieren auszuschließen. Die zeitlichen Vorgaben für die Rodung und Baufeldfreimachung erstrecken sich vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres.

Vorübergehende Beeinträchtigung durch Störungen aufgrund von Lärm und menschlicher Anwesenheit während der Bauphase sind abzusehen. Daher muss der Beginn der Arbeiten vor der Brutzeit der Vögel stattfinden, sodass die Störfaktoren Lärm und menschliche Anwesenheit bereits vor Aufnahme des Brutgeschäftes gegeben sind und betroffene Arten gegebenenfalls im Vorfeld auf Strukturen in der Umgebung ausweichen können.

Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss relevanter Funktionen) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ durch das Vorhaben für potenziell vorkommende Vogelarten ausgeschlossen werden.

8. Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und seinem Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Bei Einhaltung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.

Unter dieser Voraussetzung besteht kein Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.

9. Anhang

9.1. Quellen

- VON LEHN – INGENIEURBÜRO (2020):** Planungsentwurf. Lageplan (unveröffentl.). Stand: 15.11.2020. Balve
- BEZREG KÖLN - BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020a):** DTK25 TOPOGRAPHISCHE KARTEN: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25?. Abgerufen am: 22.10.2020.
- BEZREG KÖLN - BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020b):** DOP DIGITALE ORTHOPHOTOS: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop. Abgerufen am: 22.10.2020.
- GARNIEL, A. u. U. MIERWALD (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Kiel.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEIER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS u. J. WEISS (2016):** Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: Juni 2016. Charadrius 52: S. 1 -66.
- KIEL, E. F. (2005):** Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17. Recklinghausen.
- LAMBRECHT, H. u. J. TRAUTNER (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019):** Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen (Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>). Abgerufen am: 21.10.2020.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020):** Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 20.04.2020.
- MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2011):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Handlungsempfehlung. v. 14. Januar 2011, Düsseldorf.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER u. A. SSYMANK (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1. Bonn-Bad Godesberg.

9.2. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BNATSCHG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

FFH-RICHTLINIE (FLORA-FAUNA-HABITAT RICHTLINIE - 92/43/EWG): Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

V-RL (VOGELSCHUTZRICHTLINIE - 2009/147/EG): Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VV-ARTENSCHUTZ (VERWALTUNGSVORSCHRIFT ARTENSCHUTZ): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016.